



7. Juni 2018

Informationen für bedeutende Institute zur Einreichung von Anträgen zu internen Modellen bei der Europäischen Zentralbank

An den Vorstand

Bei Anträgen bedeutender Institute, die sich auf interne Modelle zur Ermittlung des Kapitalbedarfs unter Säule 1 beziehen, strebt die Europäische Zentralbank (EZB) einen einheitlichen Ansatz im gesamten Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) an. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie deshalb über Dokumente und Verfahren, die bei den folgenden Antragsarten verwendet werden sollten: a) Erstgenehmigung interner Modelle, b) wesentliche Modelländerungen und -erweiterungen, c) Rückkehr zu weniger anspruchsvollen Ansätzen oder d) Änderungen der Aktiva, bei denen die dauerhafte Teilanwendung des Standardansatzes zulässig ist. Das Schreiben enthält zudem Links zu den Dokumenten für die (vorherige oder nachträgliche) Anzeige nicht wesentlicher Modelländerungen oder -erweiterungen bei der EZB.

1. Antragsvorbereitung bei wesentlichen Modelländerungen, -erweiterungen und Erstgenehmigungen

Durch die Antragsvorbereitung soll die Prüfung von Anträgen zu internen Modellen effizienter werden. Wir empfehlen den Instituten daher, dieses Verfahren zu durchlaufen.¹

Die EZB weist darauf hin, dass die Teilnahme an der hier erläuterten Antragsvorbereitung rechtlich nicht vorgeschrieben ist. Die Institute sollten jedoch berücksichtigen, dass die während der Antragsvorbereitung bereitgestellten Informationen entscheidend dazu beitragen, dass die EZB die Prüfung von Anträgen zu internen Modellen effizienter planen und durchführen kann. Nehmen Institute an der Antragsvorbereitung nicht teil, kann mit den entsprechenden Vorbereitungen erst nach Zugang des formellen Antrags begonnen werden. Zudem entspricht der Umfang der bei der formellen Antragstellung einzureichenden Informationen mindestens dem in der Antragsvorbereitung geforderten Umfang.²

Die EZB ist daher der Auffassung, dass bedeutende Institute, die an der in diesem Schreiben erläuterten Antragsvorbereitung teilnehmen, von einem sichereren und transparenteren Zeitplan profitieren werden.

¹ Das Antragsvorbereitungsverfahren wurde bereits im Zusammenhang mit dem Prüfschritt „Bestätigung“ der Überprüfung interner Modelle im Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Überprüfungen interner Modelle erwähnt, der auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar ist: <https://www.bankingsupervision.europa.eu>

² Unabhängig davon, ob ein Institut am Antragsvorbereitungsverfahren teilnimmt oder nicht, gilt: Je später die EZB die erforderlichen Informationen erhält, desto später kann sie mit der Planung der Prüfung beginnen.

Bei Kreditinstituten, die an der Antragsvorbereitung teilnehmen, prüft die EZB die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit (darunter das Formular für die Antragsvorbereitung und die Selbsteinschätzung des Instituts hinsichtlich der Einhaltung regulatorischer Anforderungen) und trifft sich gegebenenfalls mit Vertretern des Instituts. Zum einen kann die EZB durch dieses Verfahren Lücken oder inhaltliche Schwachstellen in den Antragsunterlagen feststellen. Zum anderen vereinfacht es die Vorbereitung der Prüfung durch die EZB. Vor der formellen Antragstellung informiert die EZB das Institut über das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung.

Für Anträge ab dem 1. Juli 2018 wird bedeutenden Instituten empfohlen, an der Antragsvorbereitung teilzunehmen. Die folgenden Abschnitte enthalten weitere Einzelheiten zu Anwendungsbereich, Verfahren und Zeitplan.

1.1. Anwendungsbereich der Antragsvorbereitung

Gegenstand der Antragsvorbereitung sind potenziell alle Anträge von Instituten auf Erstgenehmigung, wesentliche Änderung und/oder Erweiterung von internen Modellen zur Berechnung des Kreditrisikos, Marktrisikos, Kontrahentenausfallrisikos, des Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) und des operationellen Risikos („Genehmigungsanträge“), mit Ausnahme der folgenden Antragsarten, die wie in Abschnitt 2 beschrieben, direkt gestellt werden:

- Genehmigung einer dauerhaften Teilanwendung des Standardansatzes/Änderung des Umsetzungsplans,
- Rückkehr zu weniger anspruchsvollen Ansätzen,
- Spezifische Projekte, die mehrere Institute zugleich betreffen (beispielsweise der Fundamental Review of the Trading Book oder die neue Ausfalldefinition³), bei denen die Aufsichtsbehörde spezifische Anweisungen zur Vorgehensweise erteilt,
- Ausnahmefälle, auf die von dem gemeinsamen Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team – JST) rechtzeitig hingewiesen wird. In diesen Fällen, in denen die Anträge in der Regel eine geringe Komplexität oder Wesentlichkeit aufweisen, werden die Institute gebeten, dieselben Unterlagen wie im Antragsvorbereitungsverfahren einzureichen, mit Ausnahme des Formulars für die Antragsvorbereitung. Es gelten keine Vorabfristen.

Zu Beginn des Planungsjahres wird die EZB die Institute darüber informieren, ob die jeweilige Antragsvorbereitung mit einem eintägigen Vor-Ort-Treffen bei dem Institut einhergehen soll (und ihnen, sofern möglich, zeitgleich einen Überblick über die Aufsichtstätigkeiten übermitteln). Im Rahmen dieses Vor-Ort-Treffens soll das Institut die wichtigsten Aspekte seines Modellansatzes darlegen und sich dabei an der vorgegebenen Tagesordnung orientieren, die auf der EZB-Website abrufbar ist.⁴ Unabhängig davon, ob ein eintägiges Treffen stattfindet, werden an einer Antragsvorbereitung teilnehmende Institute gebeten, die nachstehend aufgeführten Schritte den Zeitangaben gemäß durchzuführen. Hierbei sollte nicht auf eine explizite Aufforderung durch das JST gewartet werden.

³ Auf der Grundlage einer noch nicht erlassenen Verordnung (EU) der Europäischen Zentralbank in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/171 der Kommission (ABl. L 32 vom 06.02.2018, S. 1-5, zur Annahme der EBA/RTS/2016/03) sowie den EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition (EBA/GL/2016/7).

⁴ [Predefined agenda for the on-site pre-application meeting \(credit risk\)](#) und [Predefined agenda for the on-site pre-application meeting \(market risk\)](#)

1.2. Antragsvorbereitung

Das Antragsvorbereitungsverfahren gliedert sich in die folgenden Schritte:

1. **Spätestens vier Monate vor** dem geplanten offiziellen Antragstermin⁵ sollte das Institut diesen Termin dem JST per E-Mail bestätigen.
2. **Spätestens zwei Monate vor** dem bestätigten offiziellen Antragstermin sollte das Institut die Unterlagen für die Antragsvorbereitung einreichen. Diese umfassen a) das Formular für die Antragsvorbereitung, b) einen Fragebogen zur Selbsteinschätzung sowie c) weitere Unterlagen (wie in Abschnitt 1.3 näher beschrieben). Sofern vom Institut im Rahmen des Vor-Ort-Treffens Präsentationen gehalten werden, sollen die dafür verwendeten Unterlagen ebenfalls Bestandteil der Unterlagen für die Antragsvorbereitung sein.
3. **Anschließend** wird die EZB, wie oben erwähnt, für die erfolgreiche Durchführung der Prüfung sorgen und die Unterlagen des Instituts für die Antragsvorbereitung auf Vollständigkeit prüfen. Ist ein Vor-Ort-Treffen geplant, so wird hierfür ein Termin innerhalb von ein bis zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen festgelegt. Das Institut wird aufgefordert, zu jedem Tagesordnungspunkt Präsentationen vorzubereiten. Das JST kann jedoch bestimmen, dass Teile der Präsentation näher ausgeführt oder komprimiert werden sollen.
4. Die EZB teilt dem Institut das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung in Form eines Schreibens oder per E-Mail mit.⁶ Ist das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung **positiv**, wird das Institut aufgefordert, seinen formellen Genehmigungsantrag zu stellen indem die Gültigkeit der eingereichten Unterlagen für die Antragsvorbereitung noch einmal bestätigt wird. Sofern an den Unterlagen keine Änderungen vorgenommen wurden, wird hiermit der zuvor bestätigte, offizielle Antragstermin formell festgehalten. Wurden Änderungen vorgenommen, so müssen diese in das Änderungsprotokoll⁷ eingetragen und vom JST geprüft werden. Sind diese Änderungen nach Ansicht des JST zufriedenstellend, wird der zuvor bestätigte Antragstermin formell festgehalten. Eine doppelte Einreichung von Unterlagen wird dadurch vermieden, dass die Institute – unabhängig davon, ob Änderungen vorgenommen wurden oder nicht – kein zusätzliches Antragsformular einreichen müssen. Ist das Ergebnis **negativ**, so wird dem Institut empfohlen, von einer Antragstellung abzusehen und potenzielle Lücken in den Antragsunterlagen zu schließen oder die inhaltlichen Schwachstellen zu beheben. Das betreffende Institut wird dann eine erneute Prüfung beantragen müssen und die vorstehend beschriebenen Schritte, vorbehaltlich eventueller Planungseinschränkungen seitens der zuständigen Behörden, erneut durchführen.

Hinweis: Ein positives Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung der EZB bedeutet nicht zwangsläufig, dass die EZB nach der Antragsprüfung eine Genehmigung erteilt.

⁵ Wie im Zusammenhang mit dem Planungszyklus für das aufsichtliche Prüfungsprogramm (Supervisory Examination Program – SEP) des folgenden Jahres besprochen, sofern möglich.

⁶ Wenn eine gemeinsame Entscheidung im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/100 der Kommission vom 16. Oktober 2015 über gemeinsame Entscheidungen zu Aufsichtsanforderungen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich ist, wird das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung in Bezug auf die Unterlagen für die Antragsvorbereitung von der betreffenden lokalen zuständigen Behörde koordiniert.

⁷ [Pre-application change log file](#)

1.3. Unterlagen für die Antragsvorbereitung und Dokumentation

Wie oben dargelegt, sollten die Institute ihre Unterlagen dem JST spätestens zwei Monate vor dem bestätigten Antragstermin über die regulären Kommunikationskanäle zukommen lassen. Zu diesen Unterlagen für die Antragsvorbereitung gehören die folgenden Dokumente:

1. Ein **Formular für die Antragsvorbereitung**⁸, das allgemeine Angaben zum Antrag enthält.
2. Ein **Fragebogen zur Selbsteinschätzung zu ausgewählten Aspekten des geltenden Regulierungsrahmens (Self-Assessment Questionnaire – SAQ)**⁹, in dem das Institut einschätzen sollte, inwieweit es die maßgeblichen Anforderungen der Eigenkapitalverordnung¹⁰ erfüllt.
3. Relevante **Dokumentation** der Ausgestaltung, zu den operationellen Einzelheiten und zur Logik der Ratingsysteme, wie in den Leitfäden zum Ausfüllen des Formulars für die Antragsvorbereitung¹¹ erläutert. Für Kreditrisiko und Marktrisiko enthält der SAQ eine nach Themen geordnete Auflistung der erforderlichen Dokumentation, die sich an der Struktur eines SSM-Prüfungsberichts für die Überprüfung interner Modelle orientiert. Bei der Zusammenstellung des SAQ und der einzureichenden Dokumente stützt sich die EZB lediglich auf die geltenden Rechtsvorschriften. Es ist nicht das Ziel der EZB, neue Anforderungen festzulegen.
4. **Eine Zusammenstellung von Präsentationen** für das Vor-Ort-Treffen im Rahmen der Antragsvorbereitung, soweit zutreffend.

Sämtliche Informationen zur Antragsvorbereitung sollten von den jeweils zuständigen Gremien im Institut genehmigt worden sein, um sicherzustellen, dass die vom Institut gemachten Angaben hinreichend detailliert und präzise sind. Die EZB ist sich bewusst, dass die Zusammenstellung und interne Genehmigung der Unterlagen für die Antragsvorbereitung institutsseitig mit Anstrengungen und Organisationsaufwand verbunden sind.¹² Allerdings geht sie davon aus, dass das Antragsvorbereitungsverfahren den Instituten bei der Erstellung ordnungsgemäßer Antragsunterlagen helfen wird. Die Angaben des Instituts werden auch in späteren Phasen der Antragsprüfung verwendet. Das Prüfungsteam kann jedoch auch während der eigentlichen Prüfung noch weiterführende Informationen anfordern.

2. Antragsunterlagen und Dokumentation bei Fällen, die nicht in den Anwendungsbereich des Antragsvorbereitungsverfahrens fallen

In den ersten drei Fällen, die, wie in Abschnitt 1.1 beschrieben, nicht in den Anwendungsbereich der Antragsvorbereitung fallen, sind das Formular für die Antragsvorbereitung, der SAQ und das Änderungsprotokoll irrelevant. Die Institute müssen sich in diesen Fällen nicht an den Zeitplan für die Einreichung halten. Es wird vielmehr erwartet, dass sie den durch die zuständige Stelle oder das zuständige Gremium im Institut autorisierten Antrag¹³ direkt einreichen.¹⁴

⁸ [Pre-application form](#)

⁹ [Self-assessment questionnaire \(credit risk\)](#) und [Self-assessment questionnaire \(market risk\)](#)

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

¹¹ Die [Guidelines on the pre-application and application forms](#) bieten eine Orientierungshilfe beim Ausfüllen des Formulars für die Antragsvorbereitung, des SAQ und zu der sonstigen angeforderten Dokumentation.

¹² Weitere praktische Informationen zur Antragsvorbereitung finden Sie unter folgendem Link: [FAQ on the pre-application process](#).

¹³ Die [Guidelines on the pre-application and application forms](#) bieten eine Orientierungshilfe beim Ausfüllen des Antragsformulars ([Application form](#)), des SAQ und zu der sonstigen angeforderten Dokumentation.

Im vierten Fall wird das Institut gebeten, den SAQ und die zugehörigen Unterlagen zusammen mit dem Antragsformular einzureichen.

3. Nicht wesentliche Modelländerungen und -erweiterungen

Die Institute müssen die EZB gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften¹⁵ über **nicht wesentliche Änderungen oder Erweiterungen interner Modelle** informieren.

Zur Vereinheitlichung der Verfahren für bedeutende Institute im SSM stellt die EZB für folgende Modelländerungen oder -erweiterungen ein spezifisches Formular bereit: Anzeige von nicht wesentlichen Änderungen oder -erweiterungen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz), der auf einem internen Modell beruhenden Methode zur Berechnung des Risikopositionswerts (IMM), der fortgeschrittenen Methode für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (A-CVA), des auf internen Marktrisikomodellen basierenden Ansatzes (IMA) und des fortgeschrittenen Messansatzes für operationelle Risiken (AMA).

Die folgenden Dokumente sind auf der Website der EZB abrufbar:

- **Formular für die vorherige Anzeige nicht wesentlicher Änderungen/Erweiterungen und diesbezügliche Anweisungen**¹⁶ für die Anzeige einer einzelnen Änderung oder Erweiterung. Bitte berücksichtigen Sie, dass eine einzelne Änderung Auswirkungen auf mehrere Risikoarten und mehrere Ratingsysteme/interne Modelle haben kann; dies sollte in dem Formular entsprechend angegeben werden. Im Einklang mit der maßgeblichen Rechtsvorschrift muss das Institut alle relevanten Dokumente (Unterlagen) zusammen mit dem ausgefüllten Formular einreichen.
- **Formular für die nachträgliche Anzeige nicht wesentlicher Änderungen/Erweiterungen und diesbezügliche Anweisungen**¹⁷ für die Erhebung modellbezogener Mindestinformationen im Laufe eines Kalenderjahrs. Im Einklang mit der maßgeblichen Rechtsvorschrift sollte das ausgefüllte Formular spätestens einen Monat nach Jahresende zusammen mit allen relevanten Dokumenten eingereicht werden.

4. Umsetzung des Verfahrens und nächste Schritte

Alle bedeutenden Institute werden gebeten, ab dem 1. Juli 2018¹⁸ die vorstehend aufgeführten Formulare zu verwenden, wenn sie Genehmigungsanträge in Bezug auf interne Modelle über die regulären

¹⁴ Wenn eine gemeinsame Entscheidung im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/100 der Kommission vom 16. Oktober 2015 über gemeinsame Entscheidungen zu Aufsichtsanforderungen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich ist, wird das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung des SAQ, der zugehörigen Unterlagen und des Antragsformulars von der betreffenden lokalen zuständigen Behörde koordiniert.

¹⁵ Für den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz und den fortgeschrittenen Messansatz siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 529/2014 der Kommission (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 36) und für das Marktrisiko siehe Delegierte Verordnung (EU) 2015/942 der Kommission (ABl. L 154 vom 19.6.2015, S. 1). Für das Gegenparteiausfallrisiko kann der „Leitfaden der EZB zur Beurteilung der Wesentlichkeit (EGMA) – Beurteilung der Wesentlichkeit von IMM- und A-CAV-Modellerweiterungen und -änderungen“ herangezogen werden.

¹⁶ [Form to notify the ECB of ex-ante non-material changes or extensions](#) und [Instructions on filling in the template to notify the ECB of ex-ante non-material changes or extensions](#)

¹⁷ [Form to notify the ECB of ex-post non-material changes or extensions](#) und [Instructions on filling in the template to notify the ECB of ex-post non-material changes or extensions](#)

¹⁸ Der in Abschnitt 1.2 unter Punkt 1 aufgeführte Meilenstein kommt ab dem 1. Juli 2018 zur Anwendung (was einem geplanten Antragstermin am 1. November 2018 entspricht). Liegt der Antragstermin vor dem 1. November, wird den Instituten dennoch empfohlen, ihre Unterlagen für die Antragsvorbereitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzureichen.

Kommunikationskanäle einreichen (siehe Abschnitte 1 und 2). Es erfolgt hierzu keine gesonderte Benachrichtigung durch die JSTs. Die Ausgestaltung der Antragsvorbereitung kann in Anbetracht der bei ihrer Umsetzung gemachten Erfahrungen sowie aufgrund von potenziellen Änderungen der maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls aktualisiert und überarbeitet werden.

Die Institute werden gebeten, für die Anzeige von nicht wesentlichen Modelländerungen ab dem 1. Juli 2018 die entsprechenden Formulare zu verwenden (siehe Abschnitt 3).

Außerdem werden die Institute gebeten, dieses Schreiben und das „Toolkit“ für die Antragsvorbereitung an ihre Tochterunternehmen weiterzuleiten, insbesondere wenn die Tochterunternehmen für die Erstellung von Unterlagen zuständig sind, die der Antragstellung zugrunde liegen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an das zuständige JST wenden.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Korbinian Ibel
Leiter der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV

[*Unterschrift*]

Balázs Janecskó
Head of Section, Internal Models Division –
Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV